



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2023-3

Dezernat II

Stabsstelle Finanzen

Betr.: Hebesatzsatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für das
Haushaltsjahr 2023
Fortschreibung der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2026

Vorg.: Doppelhaushaltsplan 2022 / 2023

I. Antrag

1. Die Verbandskammer möge beschließen:

Für das Haushaltsjahr 2023 wird folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Hebesatzsatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2023
wie folgt festgesetzt:

- 1) 3,39 € je Einwohner gemäß des Kommunalen Finanzausgleiches 2023
- 2) 1,271 o/oo der für den Kommunalen Finanzausgleich 2023
maßgebenden Umlagegrundlagen

2. Die Verbandskammer nimmt zur Kenntnis:

Die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2026 bedarf keiner
Fortschreibung.

II. Begründung

Zu 1.:

Das Zahlenmaterial zur Berechnung der Verbandsumlage 2023 lag zum Zeit-
punkt der Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 noch nicht vor.

Seitens des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurden die Planungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2023 mit E-Mail vom 27.10.2022 übersandt. Damit konnte die Berechnung der Hebesätze zur Verbandsumlage 2023 erfolgen und in die vorliegende Hebesatzsatzung 2023 aufgenommen werden.

Zu 2.:

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erfolgte durch die Verbandskammer am 15.12.2021 (Beschluss-Nr. V-28).

Nach § 101 Absatz 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat der Regionalverband die nach § 101 HGO erforderliche Ergebnis- und Finanzplanung jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Eine Fortschreibung in diesem Sinne ist schon deshalb erforderlich, weil zum Planungszeitraum ein Jahr (beim Doppelhaushaltsplan 2022 / 2023 ist dies das Haushaltsjahr 2026) hinzukommt, welches in der Investitions-, Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Vorjahr noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Gemäß § 7 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist bei einem Haushaltsplan für zwei Jahre die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr (2022) der Verbandskammer vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres (2023) vorzulegen.

Bei der Erfassung der Veranschlagungen des Doppelhaushaltsplanes 2022 / 2023 wurden bereits die Ansätze für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt. Bei einer Überprüfung zeigte sich, dass dieses Zahlenmaterial keiner Fortschreibung bedarf. Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, kann deshalb auf eine Fortschreibung verzichtet werden.